

Vorlage Nr.: 3-BS/034/2020  
Status: öffentlich  
Geschäftsbereich: Bildung und Soziales  
Datum: 23.06.2020  
Verfasser:

---

## **Regelung über die Gebühren der Notfallbetreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen im Zuge des Corona-Virus Covid-19-**

---

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
14.07.2020	Haupt- und Finanzausschuss

---

### **I. SACHVORTRAG:**

Aus Anlass der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Betretungsverbote in Kindertageseinrichtungen gewährt der Freistaat Bayern den Trägern der Kindertageseinrichtungen einen Ersatz von Elternbeiträgen (Beitragsersatz).

Die entsprechende Richtlinie wurde am 02.06.2020 vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bekanntgemacht.

Voraussetzung für die Gewährung des Beitragsersatzes ist, dass die Stadt Garching als Trägerin der städtischen Kitas die Elternbeiträge in den jeweiligen Monaten April, Mai und Juni 2020 für alle Kinder, die in diesem Monat tatsächlich an keinem Tag betreut wurden, nicht erhoben bzw. bis 31.10.2020 vollständig zurückerstattet hat. Der Elternbeitrag umfasst dabei alle Kosten, die die Eltern für die Betreuung des Kindes an die Stadt Garching leisten müssen (unerheblich ob dieser als Elternbeitrag oder anders bezeichnet wird). Dementsprechend sind auch die Aufwendungen für das Mittagessen und auch das Spiel- und Getränkegeld gemeint.

Der Beitragsersatz beträgt:

- für Kindergartenkinder zum bereits gewährten Zuschuss zum Elternbeitrag in Höhe von 100 € weitere 50 €,
- für Hortkinder 100 €,
- für Krippenkinder 300 € sowie
- für Kinder in Kindertagespflege 200 €.

Die zu erwartende Summe der Einnahmen des Freistaates für Kindergartenkinder, die keine Notbetreuung beansprucht haben, beträgt für die Monate April- Juni 2020: 19.550,00 €.

*Exkurs Definition Notbetreuung:*

Durch Allgemeinverfügung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Heilpädagogischen Tagesstätten hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege geregelt, dass ab 16. März 2020 keine Kinder die genannten Einrichtungen besuchen dürfen. Ausgenommen von dieser Regelung waren Kinder, deren Erziehungsberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert waren. Dazu zählten insbesondere alle Berufsgruppen, die etwa der

Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege dienen. Ebenso Personen die beispielsweise der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (u.a. Feuerwehr, Rettungsdienst) und der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen angehören. Diese Kinder konnten bei Bedarf eine Notbetreuung in Anspruch nehmen. Die Betreuung umfasste nur Arbeits- und Wegezeiten der Eltern, darüber hinaus gehende reguläre Buchungszeiten durften nicht in Anspruch genommen werden. In den städtischen Einrichtungen sind die Eltern sehr verantwortungsvoll mit der Inanspruchnahme der Notbetreuung umgegangen.

Wenn ein Kind auch nur **an einem einzigen Tag** in den jeweiligen Monaten in der Notbetreuung betreut wurde, leistet der Freistaat für dieses Kind im jeweiligen Kalendermonat keinen Beitragsersatz. Die Inanspruchnahme der Notbetreuung auf die Elternbeiträge richtet sich dann nach den jeweiligen Regelungen vor Ort.

Eine Beitragsbefreiung für die Kinder in Notbetreuung ist durch die Fördervoraussetzungen nach dem BayKiBiG ausgeschlossen. Die Kinder in der Notbetreuung haben im Rahmen der Regelungen zum Infektionsschutz – wenn auch teilweise zeitlich eingeschränkter- eine pädagogische und personelle Leistung bezogen.

#### 1. Gebühr

Für die Monate April, Mai und Juni wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, für die Kinder die in der Notbetreuung anwesend waren, die durchschnittliche Buchungszeit anteilig der tatsächlich anwesenden Tage im jeweiligen Monat zu berechnen. Somit wird in den Fällen der Notbetreuung tagesgenau mit durchschnittlicher Buchungszeit abgerechnet. Die Kindergartengebühr in Garching liegt unter dem 100 € Beitragszuschuss seitens des Freistaates Bayern. Daher gibt es bei der Notbetreuung in städtischen Kindergärten keine Betreuungsgebühr abzurechnen. Für die Hort-Kinder in der Notbetreuung muss dagegen die Betreuungsgebühr erhoben werden.

#### 2. Spiel- und Getränkegeld

Die Notbetreuung wurde in den Monaten April und Mai von weniger als ein Drittel aller Kinder besucht, daher wird vorgeschlagen das Spiel- und Getränkegeld in Höhe von 8 € allen Eltern zurück zu erstatten.

Insgesamt haben die Notbetreuung in den städtischen Kitas

- im April 29 Kinder bei 389 angemeldeten Kindern,
- im Mai 129 Kinder bei 386 angemeldeten Kindern und
- im Juni 282 Kinder bei 383 angemeldeten Kindern

in Anspruch genommen. Die steigende Zahl der Kinder in der Notbetreuung ist mit sukzessiven, einhergehenden Erweiterungen der Notbetreuung zu begründen (beispielsweise konnten ab 29.04. erwerbstätige Alleinerziehende ihre Kinder in die Notbetreuung geben, wenn sie aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihres Kindes gehindert waren).

Der Beitragsausfall (Hort- Gebühren sowie Spiel- und Getränkegeld) für die Stadt Garching beläuft sich auf ca. 25.000,00 €.

Den freien Trägern in Garching, die ebenfalls Horte betreiben (AWO, kath. Kirche) wird empfohlen, eine synchrone Abrechnung für die Kinder in der Notbetreuung zu übernehmen. Darüber hinaus

entscheiden die freien Träger über die Abrechnungsmodi während der Corona-Pandemie in eigenem Ermessen.

*Ausblick:*

Um bei übergeordneter, behördlicher Schließung zukünftig eine Notbetreuung satzungstechnisch konform zu berechnen, wird die Gebührensatzung der Stadt Garching inhaltlich ergänzt. Diese Satzungsänderung bzw. Ergänzung wird dem zuständigen Gremium voraussichtlich im Herbst vorgelegt.

## **II. BESCHLUSS:**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt aufgrund der Corona-Pandemie von der geltenden Satzung der Stadt Garching über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung Ihrer Kindertageseinrichtungen wie folgt abzuweichen:

Die Hort-Gebühren berechnen sich für die Monate April, Mai und Juni 2020 mit der durchschnittlichen Buchungszeit anteilig der anwesenden Tage.

Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Verrechnung/Berechnung bis spätestens 31.10.2020 vorzunehmen.

## **III. VERTEILER:**

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

Anlagen:

346. Newsletter STMAS Beitragsersatz



9. Juni 2020

## 346. Newsletter

### Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

#### Beitragsersatz – Veröffentlichung der Richtlinie

Die Bayerische Staatsregierung hat am 28. April 2020 entschieden, Eltern und Träger in den Monaten April, Mai und Juni bei den Elternbeiträgen zu entlasten. Die Richtlinie zum Beitragsersatz ist jetzt veröffentlicht im BayMBl. 2020 Nr. 316, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-316/>.

Der Beitragsersatz ist ein Angebot des Freistaats Bayern an die Träger der Kindertagesbetreuung.

Der Beitragsersatz beträgt für

- Krippenkinder: 300 Euro
- Kindergartenkinder: 50 Euro (zusätzlich zum Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro), d.h. Entlastung um 150 Euro
- Schulkinder: 100 Euro
- Kinder in Kindertagespflege: 200 Euro.

Kindergartenkinder sind die Kinder, für die auch der Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro pro Monat für die Kindergartenzeit gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG gezahlt wird. Alle jüngeren Kinder gelten hier als Krippenkinder. Ab dem Zeitpunkt der Einschulung ist ein Kind ein Schulkind.

Der Beitragsersatz hat folgende Voraussetzungen:

- Einrichtung/Tagespflege wird nach dem BayKiBiG gefördert.
- Es wurden für tatsächlich nicht betreute Kinder keine Elternbeiträge in den jeweiligen Monaten (April, Mai, Juni) erhoben. Wenn Beiträge bereits erhoben wurden, so wurden oder werden diese bis zum 31. Oktober 2020 vollständig zurückerstattet. Mit dem Einverständnis der Eltern kann bis 31. Oktober 2020 auch eine Verrechnung erfolgen.
- Betroffene Kinder wurden im jeweiligen Monat tatsächlich an keinem Tag betreut.
- Wenn ein Träger sich entscheidet am Beitragsersatz teilzuhaben, muss dies für alle Kinder gelten, die im jeweiligen Monat nicht betreut wurden. Ein Träger kann sich nicht dafür entscheiden, nur für einzelne Kinder oder einzelne Altersgruppen den Beitragsersatz zu beantragen.

Wenn ein Kind betreut wurde, leistet der Freistaat für dieses Kind im jeweiligen Kalendermonat keinen Beitragsersatz. Auf den Umfang der in Anspruch genommenen Betreuung in diesem Monat kommt es dabei nicht an. Für Kinder, die zur Inanspruchnahme der Notbetreuung berechtigt waren, hiervon jedoch während eines ganzen Kalendermonats keinen Gebrauch gemacht haben, wird der Beitragsersatz gewährt. Wie sich die teilweise Inanspruchnahme der Notbetreuung auf die Elternbeiträge auswirkt, richtet sich nach dem jeweiligen Betreuungsvertrag.

Beispiel:

Ein Vorschulkind wird mit Ausweitung der Notbetreuung zum 25. Mai 2020 erstmalig von den Betretungsverboten ausgenommen. Wenn das Kind ab dem 25. Mai 2020 tatsächlich betreut wurde, kann ab dem Monat Mai kein Beitragsersatz geleistet werden, für den April dagegen schon. Auch wenn das Kind nur an einem Tag im Mai betreut wurde, kann für den Monat Mai kein Beitragsersatz erfolgen. Wenn das Kind erst ab dem 2. Juni 2020 betreut wurde, kann für die Monate April und Mai ein Beitragsersatz erfolgen.

Der Elternbeitrag umfasst alle Kosten, die die Eltern für die Betreuung des Kindes an die Träger leisten müssen, unabhängig davon, ob sie als Elternbeitrag oder anders bezeichnet werden. Davon umfasst sind insbesondere auch die Aufwendungen für das Mittagessen.

Die Beantragung des Beitragsersatzes im KiBiG.web kann voraussichtlich nächste Woche starten, so dass ein Sonderabschlag möglich sein wird. Sobald die Programmierung abgeschlossen ist, folgen ausführlichere Informationen. Für die Antragstellung in KiBiG.web wird im Modul Antrag auf Abschlag eine Anpassung vorgenommen. Die Träger erfassen für den jeweiligen Monat und die jeweilige Altersgruppe die Zahl der Kinder, für die ein Beitragsersatz beantragt wird. Notwendig ist nur die Anzahl der Kinder, die in dem jeweiligen Kalendermonat nicht betreut wurden. Im Hinblick auf eine kurze Antragsfrist für einen möglichen Sonderabschlag empfehlen wir Ihnen, diese Daten bereits jetzt zusammenstellen. Sie können dabei auf folgender Tabelle aufbauen, wobei jeweils die Anzahl der Kinder eingetragen werden muss, die im jeweiligen Monat an keinem einzigen Tag betreut wurden:

	April	Mai	Juni
Krippenkind			
Kindergartenkind			
Schulkind			

Nachweise für die Nichtbetreuung (z. B. Anwesenheitslisten der Notbetreuung) oder für die Rückzahlung der Elternbeiträge sind bei der Antragstellung nicht beizulegen. Sie sollten allerdings beim Träger für eventuelle Prüfungen vorhanden sein.

Auch wenn Beiträge erhoben wurden und eine Erstattung/Verrechnung noch nicht stattgefunden hat, kann der Beitragsersatz bereits jetzt beantragt werden. Allerdings muss in diesen Fällen der Träger seine Bereitschaft nach außen dokumentiert haben, dass diese bis zum 31. Oktober 2020 stattfinden wird. Dies kann zum Beispiel durch ein Elternschreiben erfolgen, in dem die Eltern über die Absicht der Beitragserstattung/-verrechnung bis zum 31. Oktober 2020 informiert werden.

Im Bereich der Kindertagespflege wird die Antragstellung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe außerhalb des KiBiG.web erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung

Newsletter an- oder abmelden:

<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/newsletter.php>